

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich zunächst für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Nach Beteiligung des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern möchte ich zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie wie folgt Stellung nehmen:

Mit dem Gesetzentwurf zur Umsetzung der EU-Verordnung (Verordnung (EU) 2019/2152 bzw. „EBS-Verordnung“) über europäische Unternehmensstatistiken soll eine Vereinheitlichung, Flexibilisierung und Konsolidierung der Unternehmensstatistiken erreicht werden. Die Änderungen im Zuge der EBS-Verordnung beinhalten sowohl Erweiterungen der Lieferverpflichtungen für die Mitgliedstaaten als auch methodische Anpassungen bei der Erhebung und der Verarbeitung der zu liefernden Angaben. Dies betrifft in Deutschland vor allem die Unternehmensstatistiken in den Bereichen „Handel“ und „Dienstleistungen“, in denen Berichtskreise zu erweitern und Periodizitäten von bisher vierteljährlichen Erhebungen auf monatliche Erhebungen umzustellen sind. Hierzu werden unter anderem die bislang autonomen Statistikgesetze zum Handel und Gastgewerbe (HandlStatG) und zum Dienstleistungsbereich (DIStatG & DLKonjStatG) in einem neuen Handels- und Dienstleistungsstatistikgesetz (HdIDStatG) zusammengefasst.

#### 1. Zu Artikel 1 – 5

Der Erhebungsbereich zur Konjunkturerhebung im Dienstleistungsbereich wird um den Wirtschaftszweig Abschnitt L (Grundstücks- und Wohnungswesen) erweitert und die Periodizität von vierteljährlich auf monatlich umgestellt (adäquat zum Handel und Gastgewerbe). Der Erhebungsbereich zur Strukturserhebung im Dienstleistungsbereich wird um die Wirtschaftszweige Bereiche K (Information und Kommunikation), P (Erziehung und Unterricht), Q (Gesundheits- und Sozialwesen) und R (Kunst, Unterhaltung und Erholung) erweitert.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht eine Verringerung der Stichprobengröße für die Konjunkturstatistik (von 50 % auf 45 %), eine Verringerung der Stichprobengröße für die Strukturstatistiken (beschränkt auf höchstens 10 %) und eine Anhebung der Meldeschwelle für die Bearbeitung vereinfachter Fragebogen (von 250.000 € auf 300.000 € Jahresumsatz) vor. Dadurch soll die Ausweitung des Erhebungsbereiches dahingehend reduziert werden, dass die Anzahl der zu befragenden Einheiten nur im geringen Maße ansteigt. Auch der Mehraufwand in den Statistischen Ämtern soll so deutlich reduziert werden. Es liegen jedoch noch keine endgültigen Stichprobenpläne vor, sodass der tatsächliche Aufwand nicht angegeben werden kann. Zudem ist davon auszugehen, dass die Befragungen in den neuen Erhebungsbereichen Erziehung und Wissenschaft; Gesundheits- und Sozialwesen sowie Kunst, Unterhaltung und Erholung, die bislang noch nicht statistisch zu wirtschaftlichen Merkmalen befragt wurden, zu einem Mehraufwand in der Bearbeitung und zu einem Anstieg der Antwortverweigerung führen werden.

Durch die Verringerung der Stichprobenumfänge und die Anhebung der Abschneidegrenzen kann es zwar zu einer Verringerung der Mehrbelastungen kommen, jedoch ist gleichzeitig auch eine Einschränkung der Qualität von Länderergebnissen zu erwarten. In der Konsequenz wird es wahrscheinlich zu einer Mehrbelastung bei der Erstellung der Statistiken kommen, deren Ausmaß aber wegen der fehlenden konkreten Stichprobenpläne nicht genau beziffert werden kann – eine Kompensation wäre nur auf Kosten der Datenqualität möglich.

#### 2. Zu Artikel 6

Artikel 6 des o. g. Gesetzentwurfes sieht die Änderung des Informationsgesellschaft-statistikgesetzes (InfoGesStatG) vor.

Das InfoGesStatG ordnet Erhebungen von Daten über die Ausstattung mit Informations- und Kommunikationstechnologien sowie deren Nutzung bei Unternehmen und Einrichtungen zur Ausübung freiberuflicher Tätigkeit sowie bei Haushalten und den in diesen Haushalten lebenden Personen als jährliche Bundesstatistik an. Sowohl die Erhebung bei Unternehmen als auch die

Erhebung bei Haushalten wurden bisher dezentral in den statistischen Ämtern der Länder durchgeführt.

Die vorgeschlagene Änderung des InfoGesStatG würde bedeuten, dass sowohl die Erhebung bei Unternehmen (IKT-Unternehmen) als auch die Erhebung bei Privathaushalten (IKT-Haushalte) zukünftig zentral vom Statistischen Bundesamt durchgeführt werden. Das steht im Widerspruch zum Mikrozensusgesetz (MZG) 2016. Gemäß § 9 MZG wird die Erhebung bei den Privathaushalten ab dem Jahr 2021 in den Mikrozensus integriert. Die Angaben werden ab 2021 jährlich gemeinsam mit dem Kernprogramm der amtlichen Haushaltsbefragung Mikrozensus dezentral von den statistischen Ämtern der Länder erhoben. Die freiwillige Erhebung bei Haushalten nach dem InfoGesStatG entfällt ab 2021.

Der Änderung des InfoGesStatG - wie im Artikel 6 des Gesetzentwurfes formuliert - wird ausschließlich mit Bezug auf die Erhebung bei Unternehmen und Einrichtungen zur Ausübung freiberuflicher Tätigkeit zugestimmt. Das InfoGesStatG ist aufgrund der Erhebung nach § 9 MZG zur Vermeidung von Doppelerhebungen ab 2021 zu ändern. Die notwendigen Änderungen betreffen §§ 2, 3 und 4 InfoGesStatG.

### 3. Zu Artikel 7

Die Änderungen sind allesamt zu begrüßen, da nun die Befragung von Unternehmensgruppen bzw. deren Leitungen gesetzlich geregelt sein wird. Sie ist dann die entscheidende Rechtsgrundlage zur verpflichtenden Teilnahme am Intensive Profiling. Aktuell sind alle Besuche im Rahmen des Intensive Profiling nur als § 7 BStatG-Erhebung möglich. Nun wird eine Rechtsgrundlage geschaffen. Die dafür notwendigen Kennzeichnungen der bestimmenden Rechtlichen Einheit und der deutschen Entscheidungseinheit in den Unternehmensgruppen sind zukünftig auch gesetzlich verankert und für die Arbeiten der Statistischen Ämter der Länder unabdingbar.

### 4. Zu Artikel 11

In Artikel 11 des Gesetzentwurfes wird sich mit einer neu zu schaffenden Ermächtigungsgrundlage auf § 7b Absatz 2 und 3 des Preisstatistikgesetzes bezogen. Dieser sieht vor, eine automatisierte Preiserhebung im Internet durchzuführen und Transaktionsdaten (Scannerdaten) zu nutzen. Durch die neu zu schaffende Ermächtigungsgrundlage in § 7c des Preisstatistikgesetzes sollen die gewonnenen Daten auch für andere Statistikbereiche genutzt werden können. Grundsätzlich werden gegen diese Regelung keine Bedenken erhoben, zumal bei den Statistischen Ämtern - laut Gesetzentwurf - kein Erfüllungsaufwand entsteht. Der eigentliche Aufwand zur Erhebung und Nutzung von Scannerdaten in der Preisstatistik wurde bereits im Zuge der letzten Änderung des PreisStatG (Dezember 2019) abgefragt und betrifft die aktuelle Gesetzesänderung nicht. Gleichwohl ist weder damals noch heute diesbezüglich eine umfassend valide Kostenschätzung möglich.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Dirk Großmann  
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern Referat 200 J.-  
Stelling-Straße 14  
19053 Schwerin

Telefon: 0385/588-5205  
Telefax: 0385/588-485-5205  
E-Mail: [d.grossmann@wm.mv-regierung.de](mailto:d.grossmann@wm.mv-regierung.de)